

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Lichtenbergschule Oberstenfeld e.V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.06.2007 in Oberstenfeld.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Marbach
unter der Registernummer VR 515 am 14. August 2007.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Lichtenbergschule Oberstenfeld e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberstenfeld. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Marbach geführt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Interessen der Lichtenbergschule Oberstenfeld und die Förderung ihrer Belange. Die Zielsetzung wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.

(2) Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern. Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

(4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

(5) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss oder
- bei Eröffnung des Konkurs-/Vergleichsverfahrens.

(2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.

(3) Der Ausschluss erfolgt

- falls das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt
- falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist
- falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
- aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahr. Sie haben dort Stimmrecht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung

festzusetzenden Mindestbeitrag zu entrichten. Über diesen Beitrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden im Verlauf des ersten Monats des Geschäftsjahres abgebucht. Es ist rechtzeitig eine Kontoänderung dem Schatzmeister mitzuteilen. Kosten einer Rücklastschrift können zusätzlich eingezogen werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Maßgebend hierfür ist die Veröffentlichung in den amtlichen „Mitteilungsblättern“ im Einzugsgebiet der Lichtenbergschule Oberstenfeld oder die schriftliche Einladung an die Mitglieder.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wie auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

(4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen zum Vorstand
- Wahl von zwei Kassenprüfern

- Die Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel entsprechend der Satzung §8 Abs.4
- Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer - gleichzeitig verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit-

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt (Vorstand gemäß § 26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

(4) Die Vertretungsmacht des 1. bzw. 2. Vorsitzenden wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die im Einzelfall 250,- Euro übersteigen, die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist. Bei dieser Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Vertretungsmacht des 1. bzw. 2. Vorsitzenden wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die im Einzelfall 2.000,- Euro übersteigen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Bei dieser Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung ausreichend.

(5) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann

den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(6) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(8) Zur Vorstandssitzung lädt der 1.Vorsitzende oder in Vertretung der 2.Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.

(9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom 1.Vorstand gegenzuzeichnen.

§ 9 Beirat

Weiteres Vereinsorgan ist der Beirat. Dessen Mitglieder sind kraft Amtes

- der Schulleiter der Lichtenbergschule Oberstenfeld oder ein von ihm bestimmter Vertreter
- der erste Schülersprecher der Lichtenbergschule Oberstenfeld oder ein von ihm bestimmter Vertreter
- der Elternbeiratsvorsitzende der Lichtenbergschule Oberstenfeld oder ein von ihm bestimmter Vertreter

sowie weitere bis zu drei Beiratsmitglieder, die nach den Regeln über die Wahl des Vorstandes gewählt werden.

Der Beirat wird bei Bedarf und nach Beschluss des Vorstandes zu den Vorstandssitzungen gemäß der Regelung in § 8 Abs. 8 geladen. Den Beiratsmitgliedern kommt lediglich eine beratende Funktion ohne Stimmrecht zu.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Die Amtszeit der zwei Kassenprüfer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Verwendung der Mittel des Vereins

(1) Die Schulleitung, die Gesamtschülervertretung, der Gesamtelternbeirat und die Mitglieder des Vereins können beim Vorstand des Vereins Vorschläge zur Verwendung von Mitteln schriftlich einreichen. Dieser oder die Mitgliederversammlung entscheiden über deren Vergabe.

(2) Anschaffungen des Vereins verbleiben in dessen Eigentum. Sie werden als solche kenntlich gemacht. Gegenstände, die der Verein der Schule überlässt, gelten als Dauerleihgabe. Der Verein erwartet, dass die der Schule überlassenen Gegenstände pfleglich behandelt und ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Die Verwendung ist ausschließlich auf schulische Zwecke der Lichtenbergschule Oberstenfeld beschränkt.

§ 12 Mitgliedschaft im Landesverband der Schulfördervereine e.V.

(1) Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Schulfördervereine e.V.

(2) Die Leistungen für Mitglieder: (Auszugsweise)

- Rahmenverträge für
 - Mitgliederhaftpflichtversicherung
 - Unfallversicherung
 - Rechtsschutzversicherung
- Zugang zum Internetportal www.lsfv-bw.de
- Jährliche Mitglieder-Kongresse
- Interessenvertretung

(3) Der Verein tritt dem Gruppenversicherungsvertrag, der zwischen dem Landesverband der Schulfördervereine e.V. und der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a. G. in Stuttgart abgeschlossen ist, bei. Der Verein ist über diesen Gruppenversicherungsvertrag versichert.

Versichert ist:

- der Vorstand
- das Vereinsmitglied
- der Vereinsmitarbeiter
- die ehrenamtlich und nebenamtlich tätige Person, auch wenn sie nicht Vereinsmitglied ist

§ 13 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

(2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

(3) Sonstige Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung muss den Mitgliedern als Punkt der Tagesordnung mitgeteilt werden. Der Entwurf einer Satzungsänderung ist vom Tage der Bekanntgabe des Termins der nächsten Jahreshauptversammlung im Rektorat der Lichtenbergschule Oberstenfeld zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Die Tagesordnung darf nur die Auflösung des Vereins beinhalten. Die Begründung dafür ist den Mitgliedern vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, gleichzeitig mit der Einladung.

(2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Lichtenbergschule Oberstenfeld zur ausschließlichen Verwendung für schulische Zwecke. Der Beschluss über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.